

Zur Frage des Versicherungsschutzes auf dem Weg mit dem Pkw zu einer nicht auf dem direkten Heimweg liegenden Tankstelle.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII

Urteil des Sächsischen LSG vom 13.06.2022 – L 2 U 138/19 –
Bestätigung des Urteils des SG Leipzig vom 26.06.2019 – S 15 U 113/18 –
Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 4/23 R – wird berichtet

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung eines **Ereignisses als Arbeitsunfall**.

Der 1956 geborene **Kläger erlitt am 06.04.2017 gegen 18:30 Uhr in B. im Kreisverkehr am Südring auf dem Weg von seiner Tätigkeit als Elektromonteur nach Hause in A. einen Verkehrsunfall** mit seinem Pkw. Dabei zog er sich eine **Lendenwirbelkörperfraktur** zu. In der Unfallmeldung gab der Kläger an, **im Moment des Unfallgeschehens auf dem Weg zur HEM-Tankstelle** in der W. Straße gewesen zu sein. Er hatte seine Arbeitsstelle in V. um 13.30 Uhr verlassen und mit Kollegen den Heimweg angetreten. In B. angelangt sei er vom zentralen Sammelpunkt in der U-Straße (Ein- und Ausstieg der Montagearbeiter) mit seinem eigenen Auto weitergefahren, habe die Straße T. und den **Kreisverkehr Richtung Südring befahren, um zur W. Straße mit der HEM-Tankstelle zu gelangen**, da er seinen Pkw habe betanken müssen. Im Kreisverkehr Südring habe er rechts abbiegen wollen, sei dann aber - vermutlich wegen eines sog. Sekundenschlafs - geradeaus über den Kreisverkehr gefahren, habe einen dort befindlichen Wagen touchierend und sei hinter dem Kreisverkehr an einem Baum zum Stehen gekommen. Der **gewöhnliche Heimweg** wäre direkt von der U-Straße in B. zu seiner Wohnung in der S-Straße in A. gewesen. Auf diesem Weg wäre er **nicht an der HEM-Tankstelle vorbeigekommen**. Auf dem Weg bis zum Kreisverkehr hatte der Kläger bereits eine ARAL-Tankstelle passiert.

Die **Beklagte lehnte die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall ab**.

Widerspruch und Klage blieben erfolglos.

Auch die **Berufung des Klägers hat das LSG zurückgewiesen**.

Der Kläger habe am 06.04.2017 **keinen versicherten Arbeitsunfall erlitten**, als er auf dem Weg zur HEM-Tankstelle mit seinem Pkw gegen einen Baum prallte. Dieser Weg habe **nicht im inneren Zusammenhang** mit dem Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges von dem Ort der Tätigkeit im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII gestand.

Zunächst habe sich der Kläger auf dem **unmittelbaren Weg** von dem Ort der Tätigkeit (von der Montagetätigkeit in V., danach Rückfahrt gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII zum Sammelplatz U-Straße) zu seiner Wohnung in A. mit der Handlungstendenz befunden, diesen zurückzulegen. Dieser **versicherte Weg** im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII habe aber ausgehend von der **Handlungstendenz des Klägers durch das Tanken an der HEM-Tankstelle unterbrochen** werden sollen. Dabei handele es sich um eine **rein privatwirtschaftliche Verrichtung**, die als solche nicht mehr unter dem Schutz der Wegeunfallversicherung stehe (s. Rz. 24).

Wie das BSG in ständiger Rechtsprechung betone, (vgl. Urteil des BSG vom 09.12.2003 – B 2 U 23/03 R – [\[HVBG-INFO 02/2004, S. 101\]](#)) sei für die Beurteilung, ob eine konkrete Verrichtung noch der Fortbewegung auf das ursprüngliche Ziel hin diene, die **Handlungstendenz des Versicherten maßgebend** (s. Rz. 25).

Diese **Handlungstendenz** sei im vorliegend zu beurteilenden Fall eindeutig zu belegen, da der **Kläger von Anfang an angegeben habe, er habe die HEM-Tankstelle auf der W. Straße aufsuchen wollen, um zu tanken**. Der Schutz der Wegeunfallversicherung bestehe solange fort oder trete wieder ein, solange die Handlungstendenz darauf gerichtet sei, den versicherten Weg zurückzulegen. **Fehlt es aber an einem inneren Zusammenhang in diesem Sinne, scheidet ein Versicherungsschutz selbst dann aus, wenn sich der Unfall auf derselben**

Strecke ereignet, die der Versicherte auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit gewöhnlich nutzt. Denn nicht der Weg an sich, sondern dessen Zurücklegen mit der Handlungstendenz, den jeweils versicherten Ort zu erreichen, sei versichert (wird ausgeführt, s. Rz. 26).

Auch beim Vorliegen einer **sog. "gemischten Motivationslage"**, d.h. einer objektiv beobachtbaren Verrichtung (das Autofahren) mit gespaltener subjektiver Handlungstendenz bzw. mit zwei subjektiven Zielen, sei **vorliegend die privatwirtschaftliche Handlungstendenz ausschlaggebend**. Eine solche Verrichtung mit gespaltener Handlungstendenz stehe dann im inneren bzw. sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, wenn die konkrete Verrichtung hypothetisch auch dann vorgenommen worden wäre, wenn die private Motivation des Handelns entfallen wäre (vgl. Urteile des BSG vom 26.06.2014 – B 2 U 4/13 R – [[UVR 10/2014, S. 668](#)], vom 09.11.2010 – B 2 U 14/10 R – [[UVR 003/2011, S. 115](#)] und vom 12.05.2009 – B 2 U 12/08 R – [[UVR 015/2009, S. 888](#)]).

Hier ziele die Handlungstendenz des Klägers beim Befahren des Kreisverkehrs jedoch nicht darauf, den direkten Weg vom Ort der Beendigung der versicherten beruflichen Betätigung (in der U-Straße) zur Heimanschrift in A. zurückzulegen, sondern sein Fortbewegungswille sei darauf gerichtet gewesen, die HEM-Tankstelle in der W. Straße aufzusuchen, die jedoch nicht auf diesem direkten Weg liege. Hätte der Kläger die ARAL-Tankstelle auf der Straße L. noch vor dem Kreisverkehr genutzt, hätte sich der Unfall auf dem direkten Heimweg ereignet, denn dann wäre sein Handlungswille nach dem Losfahren auf das Zurücklegen des Weges von der Sammelstelle in der U-Straße zur Heimanschrift gerichtet gewesen. Das Ziel seines geplanten Umweges habe jedoch außerhalb der direkten Verbindung zwischen U-Straße und A. gelegen, sodass der **Kläger im Moment des Unfalls eindeutig einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit durch Befahren des Kreisverkehrs mit der Absicht, die HEM-Tankstelle zu erreichen, nachgegangen sei** (s. Rz. 27).

Auf die besondere und **überraschende Notwendigkeit des Tankens komme es ebenfalls nicht an**, denn Tankvorgänge fielen nach geltendem Recht im Regelfall nicht in den Schutzbereich der Wegeunfallversicherung. Das **verbrauchsbedingte Auftanken eines Pkw** als jeden Fahrer treffende Maßnahme zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit seines Pkw stehe nicht unter Versicherungsschutz gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII, auch dann, wenn der konkrete Weg ohne ein Auftanken nicht zu Ende geführt werden könne. Es **gehöre als typische Vorbereitungshandlung zu der rein eigenwirtschaftlichen Risikosphäre des Versicherten** (vgl. Urteil des BSG vom 30.01.2020 – B 2 U 9/18 R – [[UVR 06/2020, S. 338](#)]), wird ausgeführt, s. Rz. 28). (R.R.)

Das **Sächsische Landessozialgericht** hat mit **Urteil vom 13.06.2022 – L 2 U 138/19** – wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Die Beteiligten streiten um die Feststellung eines Arbeitsunfalls nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

2

Der 1956 geborene Kläger erlitt am 06.04.2017 gegen 18:30 Uhr in B. im Kreisverkehr am Südring auf dem Weg von seiner Tätigkeit als Elektromonteur nach Hause in A. einen Verkehrsunfall mit seinem Pkw. Wegen anhaltender Schmerzen im Rücken begab er sich am Folgetag um 13:55 Uhr zum D-Arzt Dr. X. in das Krankenhaus B., der nach Röntgenuntersuchung der Lendenwirbelsäule (LWS) eine Lendenwirbelkörper (LWK)-1-Fraktur diagnostizierte. Daneben erkannte der D-Arzt eine Keilwirbelbildung nach Deckplatteneinbruch LWK 1, eine begleitende Höhenminde-

rung an der Vorderkante sowie deutliche degenerative Veränderungen. Er veranlasste eine stationäre Aufnahme mit Schmerztherapie und hielt eine operative Versorgung nach entsprechender CT/MRT-Untersuchung für möglich. Am 13.04.2017 wurde wegen Instabilitätsbeschwerden thorakolumbal während eines stationären Aufenthalts bis 21.04.2017 eine dorsale sowie ventrale Stabilisierung mit Wirbelkörperersatz durchgeführt. Bei der Röntgenkontrolle am 12.07.2017 waren weiterhin deutliche degenerative, vorbestehende Veränderungen an den Wirbelkörpern L3 bis S1 zu erkennen. Der Kläger war bis zum 01.09.2017 arbeitsunfähig.

3

In der Unfallmeldung gab der Kläger an, im Moment des Unfallgeschehens auf dem Weg zur HEM-Tankstelle in der W. Straße gewesen zu sein. Er hatte seine Arbeitsstelle in V. um 13.30 Uhr verlassen und mit Kollegen den Heimweg angetreten. In B. angelangt sei er vom zentralen Sammelpunkt in der U-Straße (Ein- und Ausstieg der Montagearbeiter) mit seinem eigenen Auto weitergefahren, habe die Straße T. und den Kreisverkehr Richtung Südring befahren um zur W. Straße mit der HEM-Tankstelle zu gelangen, da er seinen Pkw habe betanken müssen. Im Kreisverkehr Südring habe er rechts abbiegen wollen, sei dann aber – vermutlich wegen eines sog. Sekundenschlafs – geradeaus über den Kreisverkehr gefahren und – einen weiteren dort befindlichen Wagen touchierend – hinter dem Kreisverkehr an einem Baum zum Stehen gekommen. Der gewöhnliche Heimweg wäre direkt von der U-Straße in B. zu seiner Wohnung in der S-Straße in A. gewesen. Auf diesem wäre er nicht an der HEM-Tankstelle vorbei gekommen.

4

In einem ersten Rentengutachten des Dr. X. vom 27.09.2017 gab dieser an, dass die Beweglichkeit des Klägers von der Brustwirbelsäule (BWS) bis zur LWS leicht eingeschränkt sei. Der Finger-Boden-Abstand habe bei der Untersuchung 26 cm betragen. Bei der Röntgenkontrolle seien unfallunabhängig an den abgelösten Wirbelkörpern spondylotische Randzackenbildungen mit Verschmälerung des Intervertebralbereichs zwischen Th11 und Th12 und angedeuteter Retrospondylolisthesis zwischen 3. und 4. LWK zu erkennen gewesen. Dr. X. schätzte ein, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit beim Kläger ab dem 02.09.2017 bis zum Ende des dritten Jahres nach dem Unfall mit 20 v.H. zu bewerten sei.

5

Mit Bescheid vom 10.10.2017 lehnte die Beklagte das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ab und stellte fest, dass Leistungsansprüche nicht bestünden. Der Kläger sei zum Unfallzeitpunkt mit dem Ziel, die HEM-Tankstelle aufzusuchen, von dem direkten Weg abgewichen. Dieser Abweg habe nicht im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit gestanden.

6

Gegen den Bescheid legte der Kläger mit Schreiben vom 31.10.2017 Widerspruch ein. Er habe zwingend in B. tanken müssen, denn in A. gebe es keine Tankstelle und der Weg vom Sammelpunkt in der U-Straße in B. nach Hause sowie von dort zurück zum Sammelpunkt müsse mit dem Pkw zurückgelegt werden. Die direkte Strecke betrage 15 Kilometer, durch den Umweg zur Tankstelle hätte er 18 Kilometer zurückgelegt ohne dass dadurch in die entgegengesetzte Richtung gefahren werden müsse.

7

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.07.2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Das Betanken des privaten Fahrzeugs für das Zurücklegen des Arbeitsweges sei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich dem privaten Lebensbereich zuzuordnen und stehe nicht un-

ter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz ende ab dem Zeitpunkt, in dem die private Handlung eingeleitet werde und lebe mit Erreichen des unmittelbaren Arbeitsweges wieder auf. Der Kläger habe den üblichen Weg über die R- und Q. Straße nach A. nur deshalb nicht eingeschlagen, weil er die HEM-Tankstelle habe aufsuchen wollen (nachdem er zuvor an der ARAL-Tankstelle auf der P. Straße vorbeigefahren war). Die Ausnahme, dass Tanken unter Versicherungsschutz stehe – nämlich dann, wenn die Notwendigkeit des Tankens überraschend aufgetreten sei und der restliche Weg mit dem verbliebenen Tankinhalt nicht mehr zurückgelegt habe werden können) – habe nicht vorgelegen, denn die Reserveleuchte habe bereits auf der Hinfahrt zum Sammelplatz in der U-Straße geleuchtet.

8

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat am 06.08.2018 Klage zum Sozialgericht Leipzig erhoben und die Feststellung des Vorliegens eines Arbeitsunfalls begehrt. Der Kläger habe ausgehend von der U-Straße zwei Wege (über die O-Straße oder die N. Straße), die er für die Heimfahrt nutzen könne. Diese seien annähernd gleich lang und er wähle jeweils den Weg, der abhängig vom jeweiligen Verkehrsaufkommen der geeigneter sei. Am 06.04.2017 habe er ausgehend von dem Weg über die N. Straße einen Umweg über die W. Straße zum Zwecke des Tankens beabsichtigt gehabt. Der Unfall habe sich dabei vor Beginn dieses Umwegs ereignet. Zudem sei die Notwendigkeit des Tankens überraschend aufgetreten und der Kläger habe in B. tanken müssen, da er andernfalls von dort direkt zurück zur Tankstelle nach B. hätte fahren müssen. Er könne nicht auf die teurere ARAL-Tankstelle an der P. Straße verwiesen werden, wenn die günstigere HEM-Tankstelle lediglich einen geringeren Umweg erfordert habe.

9

Demgegenüber hat die Beklagte erwidert, dass der Kläger den Weg nicht genutzt hätte, wenn er nicht hätte tanken müssen. Zudem habe er die Möglichkeit gehabt, die ARAL-Tankstelle an der P. Straße zu nutzen. Dass er den weiteren Umweg zur HEM-Tankstelle auf der W. Straße eingeschlagen habe, sei rein privaten und eigenwirtschaftlichen Motiven zuzurechnen und stehe folglich nicht unter Versicherungsschutz.

10

Nach mündlicher Verhandlung hat das Sozialgericht Leipzig mit Urteil vom 26.06.2019 die Klage abgewiesen. Das Tanken habe eine eigenwirtschaftliche Verrichtung dargestellt. Der Kläger habe bereits im Verwaltungsverfahren angegeben, von seinem üblichen Heimweg abgewichen zu sein, um an der HEM-Tankstelle zu tanken. Er habe dies selbst als "Umweg zwecks Tanken ca. 2-3 km" bezeichnet. Auch bei einer gemischten Motivationslage sei zu fragen, ob die Verrichtung, so wie sie durchgeführt wurde, objektiv die versicherungsbezogene Handlungstendenz erkennen lasse. Der Kläger habe nach seinen eigenen Angaben eine private Handlungstendenz verfolgt. Offensichtlich lag auch keine Ausnahme einer unvorhergesehenen Notwendigkeit des Tankens vor, denn die Reserveanzeige habe bereits auf dem Hinweg geleuchtet. In einer Notsituation hätte der Kläger die ARAL-Tankstelle am Weg nutzen müssen. Er habe sich für die günstigere HEM-Tankstelle entschieden, was nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehe.

11

Gegen das dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 23.07.2019 zugestellte Urteil hat dieser am 21.08.2019 Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht eingelegt und das Begehren der Feststellung eines Arbeitsunfalls weiterverfolgt. Der Kläger habe zum Zeitpunkt des Unfallereignisses noch nicht mit dem unstreitig geplanten Umweg zur Tankstelle begonnen gehabt. Es stehe dem Kläger frei, wie er sich im öffentlichen Verkehrsraum bewege und welchen konkreten

Heimweg er wähle. Die Wahl über die N. Straße sei keinesfalls ausschließlich von persönlichen Belangen geprägt gewesen.

12

Der Kläger beantragt,

13

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 26.06.2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10.10.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.2018 aufzuheben und festzustellen, dass es sich bei dem Ereignis vom 06.04.2017 um einen Arbeitsunfall handelt.

14

Die Beklagte beantragt,

15

die Berufung zurückzuweisen.

16

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte beider Rechtszüge und die Verwaltungsakte der Beklagten (1 Band) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

17

Der Senat kann gemäß § 155 Abs. 3 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheiden, weil die Beteiligten zugestimmt haben.

18

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 26.06.2019 ist zulässig, aber unbegründet. Das Sozialgericht Leipzig hat die Klage gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 10.10.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.2018 zutreffend abgewiesen, denn die Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

19

1. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1, § 55 Abs. 1 Nr. 1, § 56 SGG (ständige Rsprg. des Bundessozialgerichts (BSG), vgl. z.B. Urteil vom 23.01.2018, B 2 U 8/16 R – juris – Rn. 9; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitheiser/Schmidt, SGG, 13. A., § 55, Rn. 13b m.w.N.). Der Kläger hat die Feststellung eines Arbeitsunfalls begehrt. Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt.

20

2. Der Kläger hat am 06.04.2017 keinen versicherten Arbeitsunfall erlitten, als er auf dem Weg zur HEM-Tankstelle mit seinem Pkw gegen einen Baum prallte.

21

a) Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis - dem Unfallereignis - geführt und dass das Unfallereignis einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht hat (Unfallkausalität und haftungsbegründende Kausalität), stRspr: vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 30.01.2020 – B 2 U 9/18 R – Rn. 8 m.w.N. Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ist eine versicherte Tätigkeit auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.

22

b) Ein Betriebsweg lag im Moment des Unfallgeschehens nicht vor. Ein Betriebsweg setzt voraus, dass der Weg in unmittelbarem Interesse des Unternehmens vorgenommen wird und somit nicht der Vorbereitung, sondern der versicherten Tätigkeit selbst dient. Bei dem vom Kläger am 06.04.2017 in B. eingeschlagenen Weg hat es sich nicht um einen versicherten Betriebsweg gehandelt, weil zum Unfallzeitpunkt die Arbeitstätigkeit und auch das Zurücklegen des Weges von der Montagetätigkeit in V. zum Sammelpunkt in B. bereits beendet waren.

23

c) Der Weg zur HEM-Tankstelle stand auch nicht im inneren Zusammenhang mit dem Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges von dem Ort der Tätigkeit im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Zu den in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Tätigkeiten zählt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII das Zurücklegen des mit der nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (vgl. BSG Urteil vom 07.05.2019 – B 2 U 31/17 R – Rn. 13). Die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII gebrauchte Formulierung "des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges" kennzeichnet den sachlichen Zusammenhang des unfallbringenden Weges mit der eigentlichen versicherten Tätigkeit, wobei nicht der Weg als solcher, sondern dessen Zurücklegen versichert ist, also der Vorgang des Sichfortbewegens auf einer Strecke, die durch einen Ausgangs- und einen Zielpunkt begrenzt ist. Versichert ist in der gesetzlichen Unfallversicherung mithin als Vorbereitungshandlung der eigentlichen Tätigkeit das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Der Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen, wenn der Weg erkennbar zu dem Zweck zurückgelegt wird, den Ort der Tätigkeit – oder nach deren Beendigung im typischen Fall die eigene Wohnung – zu erreichen. Maßgebliches Kriterium für den sachlichen Zusammenhang ist, ob die anhand objektiver Umstände zu beurteilende Handlungstendenz des Versicherten beim Zurücklegen des Weges darauf gerichtet ist, eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Verrichtung auszuüben, d.h. ob sein Handeln auf das Zurücklegen des direkten Weges zu oder von der Arbeitsstätte gerichtet ist (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2020, a.a.O., Rn. 11 m.w.N.).

24

Zunächst befand sich der Kläger auf dem unmittelbaren Weg von dem Ort der Tätigkeit (von der Montagetätigkeit in V., danach Rückfahrt gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII zum Sammelplatz Ustraße) zu seiner Wohnung in A. mit der Handlungstendenz, diesen zurückzulegen. Dieser versicherte Weg im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII sollte aber ausgehend von der Handlungs-

tendenz des Klägers durch das Tanken an der HEM-Tankstelle unterbrochen werden. Dabei handelt es sich um eine rein privatwirtschaftliche Verrichtung, die als solche nicht mehr unter dem Schutz der Wegeunfallversicherung steht. Der Kläger hatte sich zunächst von der U-Straße auf die Straße T. (B) begeben und war nach ca. 600 Metern am dann folgenden Kreisverkehr beim Abbiegen auf den Südring verunglückt. Dabei war er bereits an der ca. 50 Meter vor dem Kreisverkehr befindlichen ARAL-Tankstelle vorbeigefahren. Nach ca. 500 Metern wäre der Kläger – wenn er den direkten Heimweg über die N. Straße gewählt hätte – anschließend am M. auf die B abgebogen und wäre anschließend der N. Straße folgend auf den Außenring in B. Richtung A. gebogen. Durch sein Vorhaben, die HEM-Tankstelle zum Tanken aufzusuchen, hätte er von dieser beschriebenen Route am M. abweichen und der B (= W. Straße) folgend einen Umweg von ca. 2 Kilometern fahren müssen. Der Umweg wird auch ersichtlich, wenn die beiden Fahrstrecken miteinander verglichen werden: der direkte Weg von der U-Straße in B. zur S-Straße in A. beträgt 14,6 Kilometer und führt über die N. Straße. Ein weiterer möglicher Heimweg wäre – wie der Prozessbevollmächtigte des Klägers ausgeführt hat – über die R-Straße und die O-Straße gewesen. Dabei wäre er an dem Kreisverkehr – also der Unfallstelle – gar nicht vorbeigekommen. Dieser Weg hätte 16 Kilometer betragen. Der Weg nach A. über die W. Straße vorbei an der HEM-Tankstelle beträgt hingegen 17,4 Kilometer, weshalb es sich nicht um die direkte und kürzeste Verbindung auf dem Weg vom Sammelplatz in der U-Straße zu seiner Wohnanschrift in A. gehandelt hat.

25

Wie das BSG seit seiner Entscheidung vom 09.12.2003 (B 2 U 23/03 R) in ständiger Rechtsprechung betont hat, ist maßgebend für die Beurteilung, ob eine konkrete Verrichtung noch der Fortbewegung auf das ursprüngliche Ziel hin (hier Arbeitsstätte des Beigeladenen) dient, die Handlungstendenz des Versicherten. Diesen Grundsatz hatte das BSG bis zu der Entscheidung vom 09.12.2003 mit der Einschränkung versehen, dass der Versicherungsschutz trotz der vorübergehenden Lösung vom betrieblichen Zweck des Wegs solange erhalten bleibt, wie sich der Versicherte noch innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums der für den Weg zu oder von der Arbeitsstätte benutzten Straße aufhält. Die nicht mehr versicherte Unterbrechung des Wegs begann nach der früheren Rechtsprechung erst, wenn der öffentliche Verkehrsraum, beispielsweise durch Betreten eines Geschäfts oder durch Einbiegen in eine Seitenstraße, verlassen wird. Die Unterbrechung endete, sobald der Versicherte nach Erledigung der eigenwirtschaftlichen Verrichtung zur Fortsetzung des Wegs in den Bereich der Straße zurückkehrte. An dieser einschränkenden Rechtsprechung hat das BSG nicht mehr festgehalten. Wird der Weg zu oder von der Arbeitsstätte durch eine private Besorgung mehr als nur geringfügig unterbrochen, besteht während der Unterbrechung kein Versicherungsschutz; dieser setzt erst wieder ein, wenn die eigenwirtschaftliche Tätigkeit beendet ist und der ursprüngliche Weg wieder aufgenommen wird (vgl. BSG, Urteil vom 04.07.2013 – B 2 U 12/12 R – juris Rn. 18). Maßgeblich ist aber in jeder Hinsicht die Handlungstendenz des Versicherten.

26

Diese Handlungstendenz ist im vorliegenden zu beurteilenden Fall (anders als in anderen Fällen, bei denen unklar bleibt, auf welchem Weg sich der Versicherte befunden hat) – wie auch das Sozialgericht Leipzig bereits zutreffend festgestellt hat – eindeutig zu belegen, da der Kläger von Anfang an angegeben hat, er habe die HEM-Tankstelle auf der W. Straße aufsuchen wollen, um zu tanken. Der Schutz der Wegeunfallversicherung besteht solange fort oder tritt wieder ein, solange die Handlungstendenz darauf gerichtet ist, den versicherten Weg zurückzulegen. Fehlt es aber an einem inneren Zusammenhang in diesem Sinne, scheidet ein Versicherungsschutz selbst dann aus, wenn sich der Unfall auf derselben Strecke ereignet, die der Versicherte auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit gewöhnlich nutzt. Denn nicht der Weg an sich, sondern dessen Zurücklegen mit der Handlungstendenz, den jeweils versicherten Ort zu errei-

chen, ist versichert. Dabei steht nur das "Sichfortbewegen" auf dem direkten Weg bzw. das Zurücklegen des direkten Weges nach dem Ort der Tätigkeit unter Versicherungsschutz, wie sich aus dem Tatbestandsmerkmal "unmittelbar" in § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ergibt (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2020, a.a.O., Rn. 25). Auch wenn sich also der Kläger auf dem objektiv nach außen ersichtlichen Heimweg nach A. befunden haben mag, so war doch seine Handlungstendenz – und diese war nach seinen eigenen Angaben eindeutig zu belegen – nicht auf das Zurücklegen dieses (versicherten) Heimweges gerichtet bzw. jedenfalls nicht ausschließlich, denn er hat sich auf dem Weg zur HEM-Tankstelle befunden und wollte erst im Anschluss den Weg nach Hause fortsetzen. Sein Handeln war daher eindeutig nicht auf das Zurücklegen des direkten Weges zu oder von der Arbeitsstätte gerichtet.

27

Auch beim Vorliegen einer sog. "gemischten Motivationslage", d.h. einer objektiv beobachtbaren Verrichtung (das Autofahren) mit gespaltener subjektiver Handlungstendenz bzw. mit zwei subjektiven Zielen, ist vorliegend die privatwirtschaftliche Handlungstendenz ausschlaggebend. Die Autofahrt hätte einerseits dazu gedient, den (Heimat-)Ort nach der versicherten Tätigkeit zu erreichen (betriebliche Handlungstendenz bei Zurücklegen des direkten und kürzesten Weges zum Heimatort), und andererseits auch, um einen Tankvorgang vorzunehmen, da die Reservelampe bereits leuchtete (privatwirtschaftliche Handlungstendenz). Eine solche Verrichtung mit gespaltener Handlungstendenz steht dann im inneren bzw. sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, wenn die konkrete Verrichtung hypothetisch auch dann vorgenommen worden wäre, wenn die private Motivation des Handelns entfallen wäre (vgl. BSG, Urteile vom 26.06.2014 – B 2 U 4/13 R – juris Rn. 20 ff; vom 09.11.2010 – B 2 U 14/10 R – juris Rn. 24 und vom 12.05.2009 – B 2 U 12/08 R – juris Rn. 1). Entscheidend ist also, ob die Verrichtung nach den objektiven Umständen in ihrer konkreten, tatsächlichen Ausgestaltung ihren Grund in der betrieblichen Handlungstendenz findet. Hier zielte die Handlungstendenz des Klägers beim Befahren des Kreisverkehrs jedoch nicht darauf, den direkten Weg vom Ort der Beendigung der versicherten beruflichen Betätigung (in der U-Straße) zur Heimanschrift in A. zurückzulegen, sondern sein Fortbewegungswille war darauf gerichtet, die HEM-Tankstelle in der W. Straße aufzusuchen, die jedoch nicht auf diesem direkten Weg lag. Darin bestand die eindeutige Handlungstendenz des Klägers, denn dies hat er so von Anfang an in den Unfallberichten gegenüber der Beklagten angegeben. Hätte der Kläger die ARAL-Tankstelle auf der Straße L. noch vor dem Kreisverkehr genutzt, hätte sich der Unfall auf dem direkten Heimweg ereignet, denn dann wäre sein Handlungswille nach dem Losfahren auf das Zurücklegen des Weges von der Sammelstelle in der U-Straße zur Heimanschrift gerichtet gewesen. Das Ziel seines geplanten Umweges lag jedoch außerhalb der direkten Verbindung zwischen U-Straße und A., sodass der Kläger im Moment des Unfalls eindeutig einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit durch Befahren des Kreisverkehrs mit der Absicht, die HEM-Tankstelle zu erreichen, nachging. In diesen Fällen greift der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht mehr ein, weil dies nicht dem Schutzzweck entsprechen würde. Gerade im Straßenverkehr, der durchaus eine erhöhte Unfallgefahr birgt, sollte dieses Risiko nicht übermäßig auf die gesetzliche Unfallversicherung verlagert werden.

28

Auf die besondere und überraschende Notwendigkeit des Tankens kommt es dabei gar nicht an, denn das BSG hat im zitierten Urteil vom 30.01.2020 – B 2 U 9/18 – Rn. 14 klargestellt, dass Tankvorgänge nach geltendem Recht im Regelfall nicht in den Schutzbereich der Wegeunfallversicherung fallen. Nach vereinzelt älteren Entscheidungen zu § 550 Reichsversicherungsordnung (RVO) war die Notwendigkeit, den Reservetank überhaupt in Anspruch nehmen zu müssen, das maßgebliche Indiz für die Einbeziehung des Nachtankens in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Teilweise hat der Unfallsenat des BSG früher auch Tankvorgänge in den Schutz der Wegeunfallversicherung einbezogen, in denen das Tanken gerade nicht unvorhergesehen notwendig geworden war. Ein solch weitgehender Versicherungsschutz ist im

Rahmen der Wegeunfallversicherung unter Geltung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII nicht mehr zu rechtfertigen, denn § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII erfasst nur das Zurücklegen des "unmittelbaren Weges" nach und von dem Ort der Tätigkeit. Das verbrauchsbedingte Auftanken eines Pkw als jeden Fahrer treffende Maßnahme zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit seines Pkw steht daher nicht unter Versicherungsschutz gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII, auch dann, wenn der konkrete Weg ohne ein Auftanken nicht zu Ende geführt werden könnte, denn das Tanken ist letztlich nur eine Vorbereitungshandlung einer weiteren, nur ausnahmsweise kraft gesetzlicher Anordnung unter Versicherungsschutz stehenden Vorbereitungshandlung - nämlich des Zurücklegens des Weges zur bzw. von der versicherten Tätigkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII. Deshalb gehört das verbrauchsbedingte Auftanken eines Pkw bei wertender Betrachtung als typische Vorbereitungshandlung zu der rein eigenwirtschaftlichen Risikosphäre des Versicherten (BSG, Urteil vom 30.01.2020 – B 2 U 9/18 R – Rn. 18).

3.

29

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

30

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.